

# VERORDNUNGSBLATT



Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 35  
Ausgabetag 24. Juli 1950

## TEIL I

### Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag		Seite
7. 7. 1950	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin über die Verwendung von Eisen und Nichteisenmetallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen . . . . .	191
7. 7. 1950	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin über Herstellungs- und Verwendungsverbote, genehmigungspflichtige Planüberschreitungen, Lohnveredelungen im Außenhandel und für Westdeutschland . . . . .	198
8. 7. 1950	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Genehmigungspflicht statistischer Erhebungen . . . . .	199

**Fünfzehnte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950  
für Groß-Berlin  
über die Verwendung von Eisen und Nichteisen-  
metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und  
Ausstattungsgegenständen.**

Vom 7. Juli 1950.

Zur Sicherung der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 wird auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) und in Übereinstimmung mit Ziffer 13 der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 112) für den Plan

**Industrie**  
folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Zur Herstellung der in Teil A der anliegenden Liste verzeichneten Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände dürfen Metalle nicht verwendet werden.

(2) Zur Herstellung der in Teil B der anliegenden Liste verzeichneten Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nur die in dieser Anlage gekennzeichneten Metalle nicht verwendet werden.

#### § 2

Zur Herstellung folgender in der vorgenannten Liste nicht aufgeführten Gegenstände dürfen Nichteisenmetalle nicht verwendet werden:

- a) alle Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Formgebung dem persönlichen Gebrauch (für Sport, Spiel oder private Zwecke) dienen;

- b) Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für Menschen und Tiere;  
 c) Schmuck- und Kunstgegenstände;  
 d) Gegenstände, die zur Einrichtung oder Ausstattung von Innen- und Außenräumen für Aufenthalts-, Versammlungs-, Beherbergungs-, Verpflegungs-, Wohn-, Geschäfts- oder Arbeitszwecke, Tierhaltungs- oder Lagerzwecke dienen;  
 e) Verpackungsmaterial, Verschuß- und Sicherheitsvorrichtungen;  
 f) Abzeichen, Plaketten, Marken, Schilder, Skalen, Buchstaben, Ziffern und Zeichen, Werbeartikel;  
 g) Geräte oder Hilfsmittel für Arbeiten im Haushalt, in Büros und in Verkaufsstätten.

## § 3

Diese Verwendungsverbote gelten nicht für:

- a) feuerverzinkte Haus- und Wirtschaftsgeräte nach DIN 6100,  
 b) Tischlereibeschlüge für Handelsschiffe nach DIN HNA We 102 U,  
 c) Erzeugnisse, die den von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Bau- und Gütebestimmungen entsprechen.

## § 4

Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 3 ausgesprochenen Verwendungsverböten dürfen jeweils für ein Halbjahr (d. h. erstmalig befristet bis zum 30. Juni 1950) durch die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin für die Herstellerbetriebe ihres Geschäftsbereiches gestattet werden für solche Gegenstände und Ausrüstungen, die

- a) nachgewiesenermaßen für den Export, als Exportmuster oder für Forschungszwecke bestimmt sind, oder  
 b) durch den Zonenausschuß für Kunsthandwerk und Kunstgewerbe ein Gütezeichen erhalten haben, oder  
 c) in der anliegenden Liste Teil A und Teil B mit einem — gekennzeichnet sind.

## § 5

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin gibt 14 Tage vor Ablauf eines jedes Halbjahres

ein Verzeichnis der von ihr im Berichtszeitraum erteilten Ausnahmegenehmigungen nach Betrieben, Waren, Mengen und Werten, aufgeteilt nach den Buchstaben a, b und c des § 4, an die Hauptabteilung Materialversorgung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 6

Die Befolgung dieser Anordnung in technischer Beziehung ist zu kontrollieren:

- a) in volkseigenen Betrieben durch die zuständigen Vereinigungen der volkseigenen Betriebe Berlin,  
 b) in Handwerksbetrieben und sonstigen Betrieben der gewerblichen Gütererzeugung durch die Bezirksämter, Bezirksabteilung Wirtschaft, nach Weisung der Abteilung Wirtschaft bzw. des Ressorts Handwerk,  
 c) außerdem in allen Betrieben durch die Berliner Handwerkszentralen und die Deutschen Handelszentralen in Berlin.

## § 7

Änderungsanträge zur Verbotsliste sind an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin zu richten.

## § 8

Alle bisher erlassenen Anordnungen und Richtlinien über die Verwendung von Eisen und Nichteisenmetallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen werden durch diese Bestimmung ersetzt. Alle früher gegebenen, nicht befristeten und zum mengenmäßig begrenzten Sonder- und Ausnahmegenehmigungen werden kraftlos.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadttrat

Anlage

zu § 1 vorstehender Fünfzehnten Durchführungsbestimmung

**Liste**

über die Verwendung von Eisen und Nichteisenmetallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen

Teil A

Für die Herstellung nachstehend aufgeführter Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände ist die Verwendung von Eisen und Nichteisen-(NE-)Metallen verboten.

Soweit nachstehend unter Sammelbegriffen (z. B. Leuchten) besondere Ausführungsarten (z. B. Dekorationsleuchten) genannt sind, fallen nur diese unter das Verbot. Nicht ausdrücklich genannte Ausführungsarten dürfen hergestellt werden.

Unter Eisen und Nichteisenmetallen sind zu verstehen:

Eisen und Stahl, Aluminium, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Nickel, Quecksilber, Zinn, Zinn sowie deren Legierungen in jeder Form und jedem Verarbeitungsgrad, auch in Form von Plattierungen, Überzügen und sonstigen Deckschichten.

- + Abfallkörbe
- + Adressenplattenschränke
- + Aktentische
- + Ampeln
- + Andenkenartikel
- + Aquarien u. Terrarien u. deren Bestandteile
- + Arbeitsdrehröhle
- + Autokolumenvasenhalter

- + Badezimmerbänke
- + Balkonkästen
- + Bartklammern
- + Becher jeder Art
- + Beschläge
- + Geschürzterbeschläge
- + Spazierstockbeschläge
- + Besteckkörbe

- Bilderrahmen u. -ständer  
 Bindfadenhalter  
 Bindfadenkapseln  
 Bleifiguren (sog. Bleisoldaten)  
 Bleistiftanspitzer  
 Blumenampeln  
 Blumenbretter  
 Blumengabeln  
 Blumengitter  
 Blumenkellen  
 Blumenkrippen  
 Blumenschalen  
 Blumenständer u. Kakteenständer  
 Blumenvasen  
 Blumenvasenhalter  
 Bohnerwachsaufräger  
 Bonbonkörbchen  
 Bonbonnieren  
 Briefkästen (s. auch Teil B)  
 + Briefkästeneinwürfe  
 Brieföffner  
 Brikketträger u. -kästen  
 Buchecken  
 Buchstützen  
 + Büromöbel aller Art  
  
 Christbaumständer  
  
 Dachabdeckungen  
 Dachziegel aus Blech u. Guß  
 + Dokumentenkästen  
 Dosen und Kästen jeder Art  
 Drahtkörbe, ausgenommen Kartoffelkörbe  
 Drehplatten  
  
 Ehrenkränze  
 Einfassungen jeder Art  
 Einrahmungen u. Umrandungen  
 Einsätze (s. auch Teil B)  
 Eistruhen  
 Etais  
  
 Fächerbesen  
 Fahnnägeln u. -spitzen  
 Fenstervorsetzer  
 + Feuerzeuge aller Art  
 Figuren  
 Flaschenschilder  
 Fliegenklatschen  
 Fliesentische  
 Flurgarderoben  
 + Fotoplattenschränke  
 Fotoständer u. -rahmen  
 Fruchtpressen (s. auch Teil B)  
 + Fußabtreter u. -kratzer  
  
 Garderobenständer  
 Garderobenverkaufsständer  
 Gartenmöbel  
 Gartenschirmständer  
 Gartenschlauchwagen  
 + Gasheizöfen  
 Geländer  
 + Geldkassetten  
 Geschirrzierbeschläge  
 Grabkränze  
  
 Handölpressen  
 Handtuchkörbe  
 Heimsparkassen (s. auch Teil B)  
 + Heizöfen aus Stahlblech u. Guß  
   bis 0,6 qm Heizfläche einschl. Herde mit einer  
   Plattengröße unter 55 × 35 cm  
 Hocker  
 Hülsen für kosmetische Artikel  
 Hundeschüsseln  
 Hutständer  
 Hutständerfüße  
 Hutständerteller  
  
 Jagdbecher  
  
 Käfigständer  
 Kästen u. Dosen jeder Art  
 Kaffeebrennmaschinen für Handbetrieb  
 Kakteenständer  
 Kamingeräte aller Art  
 Kamingitter  
 Kammkästen, -teller u. -schalen  
 Kannenuntersetzer  
 + Karteikästen jeder Art  
 Kartenspielzubehör  
 Kartoffelvorratsbehälter  
 Karusselle  
 Kinderklappern  
 + Kinderspielzeug  
 Kinderwagen (s. auch Teil B, Feigen usw.)  
 + Kirchliche Geräte u. Devotionalien jeder Art  
 Klebeverschußapparate  
 Kleiderbügel, ausgenommen Haken dazu  
   (s. auch Teil B)  
 Kleiderleisten  
 Kleiderreinigungsgestelle  
 Kleinmöbel  
 Kleinhandwagen (z. B. Rollfix)  
 Koffereinrichtungen  
 Koffertaschen u. ä. Erzeugnisse  
 Kohlen- u. Brennstoffkästen  
 Konsolen  
 Korkenzieher für Parfümflaschen  
 Kranzständer  
 Kunstgewerbliche Eisen- u. Metallwaren jeder Art  
  
 + Ladeneinrichtungsgegenstände  
 Lesezeichen  
 Leuchten  
   Dekorations-, Flügel-, Kerzen-, Klavier-, Rasier-  
   spiegel-, Spiegel-, Zierleuchten  
 Lippenstifttülsen  
 Lockenwickler  
  
 + Messer u. Dolche, ausgenommen für Gebrauchszwecke  
 Metallspiegel  
 + Modellspiegel  
 Myrtenkränze u. -zweige  
  
 Nachttischeinsätze  
 Nadeleinfädler (s. auch Teil B)  
 Nadelkissen, -teller  
 + Nadeln u. Klammern an Abzeichen u. Plaketten, die  
   nur vorübergehend getragen werden  
 Nagelpflegeständer  
 Notizblockhalter  
 Notizblöcke  
 Nußknacker

- Ölpresen, ausgenommen für industriellen Bedarf  
Ofenvorsetzer u. -zangen  
Ornamente u. Plaketten
- Packungen aller Art  
Paketsiegel (s. auch Teil B)  
Palmenständer  
Papierabrollapparate  
Papierkörbe  
Parfümflakons  
Parfümzerstäuber  
Pflanzenpfähle  
Pflanzenständer  
Plakathalter  
Plomben jeder Art  
Pokale  
Postkartenklammern  
Puderdosen jeder Art  
Puppenwagen (s. auch Teil B, Felgen usw.)  
Putzmittelflaschen  
Putzwollkästen
- Quasten  
+ Quirle
- Rasenkantenstecher  
Rasiergarnituren (s. Teil B, Rasierapparate)  
Rasierklingenhalter  
Rasierklingen-Papierschnneider  
Rasierklingenverwerter u. -schalen  
Rasierspiegel  
Rauchutensilien  
Aschenbecher  
Pfeifenräumer  
Pfeifenständer  
Rauchservice  
Rauchständer  
Rauchtischchen  
Streichholzschachtelhülsen  
Tabakdosen u. -kästen  
Zigarettenablagen, -dosen, -etuis, -handrollapparate, -löscher, -spitzen  
Zigarrenabschneider  
Zündholzständer  
Reisegarnituren  
Reklameartikel, die durch Firmenbezeichnung als solche gekennzeichnet sind  
Reklamemünzen  
Reliefs  
Rosettenschrauben
- Särge, Aschenkapseln u. Urnen (s. auch Teil B)  
Salatwäscher  
Sandkästen  
Seifenhalter u. -näpfe  
Sparbüchsen u. Spardosen  
Spazierstockbeschläge  
Speise- u. Biermarken  
Spiegelgriffe, -rahmen u. -einfassungen  
Spielmarken  
Sportabzeichen, wie Becher, Statuen u. Statuetten  
Sportspaten  
Spucknäpfe  
Spültischbrillen  
Spültischgarnituren
- Schallplattenständer  
+ Schaufenstereineinrichtungen, -schlenen, -ständer jeder Art
- + Schaukästen  
Schaumabstreifer  
Schauplatten  
+ Schemel u. Sessel  
+ Scheren, ausgenommen für Gebrauchszwecke  
Schirm- u. Stockständer einschl. Einrichtungen  
Schlittschuhträger  
Schmuckschalen  
Schreibtafeln  
Schreibtischbestecke  
Schreibtischgeräte  
Schreibzeuge  
Schuhanzieher  
Schuhleisten  
+ Schulmöbel jeder Art  
Schutzbehälter (s. auch Teil B)  
Schwammhalter
- Ständer für Aquarien u. Terrarien  
+ Stahlmöbel jeder Art  
Stahlrohrgestelle für Büromaschinen  
+ Stahlschränke  
Stahlspäne  
Stocknägeln  
Straßenspiegel  
+ Stühle jeder Art
- Tabakschneidemaschinen, ausgenommen für gewerblichen Bedarf  
Taschenspiegel  
Taschenwärmer  
Terrarien u. deren Bestandteile  
Thermometer (s. auch Teil B)  
Tintenfaßbehälter  
+ Tische (s. auch Teil B)  
Tischglocken u. -ständer  
Toilettegarnituren  
Topfeinlagen  
+ Transportkästen u. -körbe  
Tubenhütchen  
Türglocken
- Uhrengestelle  
Uhrenhalter  
Uhrenständer
- Vasen  
+ Verkaufsständer jeder Art  
Versandetiketten  
Verzierungen  
+ Vitrinen- u. Glasschränke mit Profilleisten  
Vogelkäfige  
Vogelkäfigständer u. -halter
- Waschschüsselhalter  
Werkzeugkästen  
Werkzeugschränke  
Wertmarken
- Zahnbürstenhalter u. -dosen  
Zahnpulverdosen  
Zahnstocher  
Zaunlitzten  
Zeitungshalter  
Zierketten (s. auch Teil B)  
Ziermöbel  
Zierspiegel

Teil B

Für die Herstellung nachstehend aufgeführter Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände ist die Verwendung der durch „X“ gekennzeichneten Metalle oder deren Legierungen verboten.

Für Lötungen und Überzüge dürfen die durch „X“ gekennzeichneten Werkstoffe ebenfalls nicht verwendet werden.

Ware	Metalle und Legierungen																	Überzug aus		Lötungen		Bemerkungen
	Eisen	Aluminium	Blei	Bronze	Cadmium	Chrom	Kobalt	Kupfer	Magnesium u. -legierungen	Messing	Nickel	Quecksilber	Tombak	Zinn	Zinn	Messing, Chrom, Nickel	Zinn u. Zinnlegierung	Zinn u. Zinnlegierung	bis 35 % Zinngehalt	bis 40 % Zinngehalt		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	r	s	t	u	v	w	z	
Bau- u. Möbelbeschläge . . . . .		+	X	X	X	X	X	X		+	X	X	X	+	+	X	X	X	X	X	X	
Beschläge für Koffer u. Taschen . . .		+	X	X	X	X	X	X		+	X	X	X	+	+	X	X	X	X	X	X	
Blechbackformen . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Briefkästen (öffentliche) . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Brillengestelle . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Brotschneidemaschinen . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Drahtsiebe für den Haushalt . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		+	X	X	X	X	X	X	+	X	+	X	X	
Durchschläge . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		+	X	X	X	X	X	X	+	X	+	X	X	
Eichblei . . . . .	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Eimer . . . . .	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Einkochtöpfe u. -kessel (einschl. Zubehör)		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Einsätze für Eistruhen . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Erzeugnisse, die bei Gebrauch mit Nahrung-, Arznei- oder Genußmitteln in Berührung kommen . . .	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Eßbestecke . . . . .			X	X	X	X	X	X		+	X	X	X	X	X	+	X		X	X	X	
Fieberthermometer-Skalenträger . . .	X		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Felgen, Achsen, Federungen, Kreuzbänder, Griffe u. Speichen für Kinder- u. Puppenwagen . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Fleischhackmaschinen . . . . .			X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Fruchtpressen . . . . .			X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Füllfederhalter . . . . .	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Futterkessel einschl. Zubehör . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Futterschwinger . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Gaskocher . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Gemüsehackmaschinen . . . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Gewichte für Präzisionswaagen . . .	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Gießkannen über 5 Liter Inhalt . . .		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Großküchengeschirr (einschl. Schüsseln)		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

soweit feuerverzinkt, Ausführung nur nach DIN 6100

Die Werkstoffangaben für die einzelnen in Fragekommenden Erzeugnisse sind jeweils bei den im Alphabet aufgeführten Gegenständen vermerkt. Es dürfen nur die Flächen verzinkt werden, die von dem Medium direkt berührt werden

Verzinnung s. Erzeugnisse, die bei Gebrauch usw.

soweit feuerverzinkt, Ausführung nur nach DIN 6100

Verzinnung s. Erzeugnisse, die bei Gebrauch usw.

Verzinnung s. Erzeugnisse, die bei Gebrauch usw.





## Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin

### über Herstellungs- und Verwendungsverbote, genehmigungspflichtige Planüberschreitungen, Lohnveredelungen im Außenhandel und für Westdeutschland.

Vom 7. Juli 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) und in Übereinstimmung mit der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 112), Ziffer 3, 6 und 13, wird über Herstellungs- und Verwendungsverbote, genehmigungspflichtige Planüberschreitungen und Lohnveredelungen im Außenhandel und für Westdeutschland folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Herstellungs- und Verwendungsverbote

Bei der Produktion gewerblicher Güter sind folgende Herstellungs- und Verwendungsverbote zu beachten:

1. Die Verwendung von Papier und Pappe zur Herstellung von Luxuskartonagen ist verboten.

Ausnahmegenehmigungen dürfen durch die Abteilung Wirtschaft erteilt werden für solche Gegenstände,

- a) die nachgewiesenermaßen für den Export oder als Exportmuster bestimmt sind,
- b) für deren Herstellung durch den Zonenausschuß für Kunsthandwerk und Kunstgewerbe ein Gütezeichen erteilt worden ist.

2. Aus Glas und Keramik dürfen nur solche Waren hergestellt werden, die Mustern entsprechen, welche von der Abteilung Wirtschaft oder einer durch diese beauftragten Stelle genehmigt worden sind.

Die Genehmigungen werden nur für Wirtschaftswaren, nicht für Zier- und Luxusgegenstände aus Glas oder Keramik erteilt.

Ausnahmegenehmigungen dürfen durch die Abteilung Wirtschaft erteilt werden für solche Gegenstände,

- a) die nachgewiesenermaßen für den Export oder als Exportmuster bestimmt sind,
- b) für deren Herstellung durch den Zonenausschuß für Kunstgewerbe und Kunsthandwerk ein Gütezeichen erteilt worden ist.

3. Es dürfen nur solche Betonherzeugnisse hergestellt werden, die Mustern entsprechen, welche von der Abteilung Wirtschaft oder einer durch diese beauftragten Stelle genehmigt worden sind.

Genehmigungen werden nur für tragende Konstruktionsteile, wie großformatige Leichtbauplatten, Durchlässe, großkalibrige Rohre, erteilt, nicht für:

Bürgersteigplatten,  
Fußbodenplatten,  
Futtertröge oder andere Stallartikel aus Beton,  
Grabdenkmäler,  
Pfosten und Maste,  
Schornsteinaufsätze,  
Sockelsteine,  
Weg- und Straßeneinfassungen,  
Zaunsäulen.

4. Feldspat darf künftig nur zur Herstellung von Gläsern, hochwertigen Porzellanerzeugnissen und nur zur Herstellung der Ummantelungsmasse von Schweißelektroden freigegeben werden.

Die Verwendung von gebranntem Stückkalk mit mehr als 90 Prozent CaO-Gehalt für Bau- und Düngezwecke ist verboten.

Gebrannter Stückkalk darf nur für industrielle Zwecke freigegeben werden.

6. Die Herstellerbetriebe der in Ziffer 1 bis 5 verbotenen Erzeugnisse haben bis spätestens vier Wochen nach der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin genaue Meldungen

an die Abteilung Wirtschaft (Materialversorgung) zu erstatten, wobei als Stichtag für die Meldungen der Tag der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung gilt. In den Meldungen sind anzugeben:

- a) Art und Menge der vorhandenen Bestände der jeweiligen Materialien, die für die industrielle, einschließlich der nach den Produktionsauflagen vorzunehmenden Herstellung vorgesehen waren;
- b) Art und Menge der vorhandenen Hilfsstoffe, die für die jeweilige Fertigung vorgesehen waren;
- c) Bestand der jeweiligen Fertigwaren;
- d) die für die Fertigwaren in Aussicht genommenen Empfänger mit Angabe der Firmennamen und Empfangsadressen.

Die Meldungen der Betriebe sind von der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterschreiben.

Eine Weiterverwendung der vorhandenen Roh- und Hilfsstoffe sowie der Weiterverkauf der Fertigwarenbestände nach dem im Abs. 1 genannten Stichtag darf nur auf Anweisung der Abteilung Wirtschaft erfolgen.

7. Die Verwendung von Eisen und Nichteisenmetallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen wird in der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin (VOBl. I S. 191) gesondert geregelt.
8. Die Befolgung dieser in Ziffer 1 bis 6 gegebenen Anordnungen ist zu kontrollieren:
  - a) in volkseigenen Betrieben durch die fachlich zuständige Vereinigung der volkseigenen Betriebe Berlin;
  - b) in Handwerksbetrieben und sonstigen Betrieben der gewerblichen Gütererzeugung durch die Bezirksämter, Bezirksabteilung Wirtschaft;
  - c) außerdem in allen Betrieben durch die Berliner Handelszentralen und die Deutschen Handelszentralen in Berlin dadurch, daß sie bei ihrer Auftragsvergabe die erlassenen Bestimmungen berücksichtigen und notwendige Ausnahmegenehmigungen bei der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin beantragen.
9. Änderungsanträge zur Verbotliste sind an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin zu richten.

#### § 2

##### Genehmigungspflichtige Planüberschreitungen

(1) Die im folgenden aufgeführten Waren dürfen ohne Genehmigung nicht über die im Bruttoproduktionsplan festgelegten Mengen bzw. Werte hinaus erstellt werden:

Auflage-Nr.	Bezeichnung der Ware
	a) Maschinenbau
22 11 111	Tischdrehbänke und Präzisions-Gewinde-Drehbänke bis 150 mm Spitzenhöhe
22 12 111	Exzenter und Kurbelpressen bis 15 t
22 12 170	Handspindel und Zahnstangenpressen
22 14 130	Handbetriebene Blechscheren und fußbetriebene Blechscheren
aus 22 15 100	Biegemaschinen die Warengruppen 32 17 30
32 12 000	Gespannpflüge
32 13 000	Gespanneggen
32 16 000	Gespann-Sämaschinen
32 18 000	Gespann-Kultivatoren
aus 32 28 000	Dreschmaschinen die Waren-Nr. 32 46 11
aus 37 13 000	Feuerlöscher die Warengruppen 38 74 50 und 60
aus 49 12 000	Jagdgewehre die Waren-Nr. 38 73 14
49 22 000	Fleischwölfe
49 26 000	Metallbetten
49 37 000	Schlösser
49 41 000	Rasierzeug

Auflage-Nr.	Bezeichnung der Ware
b) Elektrotechnik	
51 37 000	Installationsmaterial
51 38 000	Beleuchtungskörper
51 49 000	Radioempfänger
51 52 000	Elektromessgeräte
51 53 000	Elektrische Haus- und Heizgeräte
c) Feinmechanik und Optik	
58 12 110	Foto- und Kinozubehör
58 12 120	Geodätische Geräte
58 21 990	(sonstige) Fotoapparate
58 25 130	Warenwaagen
58 25 990	(sonstige) Waagen
d) Holzverarbeitende Industrie	
81 11 110	a) Nadelschnittholz I. und II. Sorte
81 11 120	b) Eichenschnittholz
81 11 130	c) Buchenschnittholz
81 11 991	d) Sonstiges Nadelschnittholz
81 12 000	Schwellen
81 13 120	Deckfourniere
81 14 110	Parkett
81 16 110	Standardhäuser
81 39 000	Sonstige Erzeugnisse der Holz- und Kulturwarenindustrie mit Ausnahme von
54 41 00	Fässer aus Holz
54 43 00	Kisten aus Holz
54 52 31	Schuhleisten für das Handwerk
54 52 33	Schuhleisten für die Industrie
54 61 00	Besen
54 63 00	Pinsel
54 65 00	Bürsten
53 55 00	Holzspanplatten
53 71 00	Holzwohle
53 80 00	Holzmehl
e) Textilindustrie	
aus 32 43 000	Treibriemen, Förderbänder und Gurte die Warengruppen 66 66 10 und 66 66 30
f) Zellstoff/Papier	
81 11 000	Zellstoff aller Sorten
81 11 210	
81 11 220	
81 11 230	
81 11 900	
84 12 000	Holz- und Strohstoff

(2) Soweit volkseigene Betriebe diese Waren über die in der Produktionsauflage festgelegten Mengen und Werte hinaus erstellen wollen, haben sie jeweils vier Wochen vor Quartalsbeginn eine Genehmigung bei der für sie zuständigen Vereinigung (VVBB) zu beantragen.

(3) Die VVBB sind verpflichtet, diese Anträge zu prüfen, soweit sie solche anerkennen, diese zu befürworten und jeweils 30 Tage vor Quartalsbeginn der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin vorzulegen.

(4) Das Vertragskontor Groß-Berlin beantragt für die Privatindustrie die erforderlichen Genehmigungen bei der Abteilung Wirtschaft zu dem gleichen Termin.

(5) Die Abteilung Wirtschaft übergibt die von ihr geprüften und befürworteten Anträge zusammengefaßt 20 Tage vor Quartalsbeginn dem Ministerium für Planung.

(6) Die Anträge müssen sich auf Ausnahmen beschränken. Die vorgenannten Stellen sind verpflichtet, die Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung von dem Eingang der Genehmigung zu benachrichtigen.

## § 3

## Lohnveredlungsaufträge im Außenhandel und für Westdeutschland

Im Interesse der vollen Ausnutzung der Produktionskapazität kann der Oberbürgermeister von Groß-Berlin „Produktionsauflagen für außerplanmäßige Lohnveredlung“ über den Produktionsplan hinaus an volkseigene Betriebe erteilen, sofern Lohnveredlungsaufträge des Auslandes und Westdeutschlands bei den Betrieben vorliegen und die Erfüllung der Produktionsauflagen auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1950 gewährleistet ist. Das Vertragskontor Groß-Berlin wird ermächtigt, Lohnveredlungsaufträge des Auslandes und Westdeutschlands für die private Industrie und das Handwerk zu genehmigen, sofern die Erfüllung der Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes 1950 nicht dadurch gefährdet wird.

## § 4

## Schlußbestimmungen

(1) Die monatliche Berichterstattung und die Planabrechnung wird von diesen Regelungen nicht berührt. Für sie sind die Produktionsauflagen auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1950 verbindlich.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

### Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Genehmigungspflicht statistischer Erhebungen.

Vom 8. Juli 1950.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht statistischer Erhebungen vom 14. November 1949 (VOBl. I S. 469) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die Einführung der Genehmigungspflicht für statistische Erhebungen bezweckt, das Berichtswesen von entbehrlichen Erhebungen und Doppelbefragungen zu bereinigen und freizuhalten, notwendige statistische Berichterstattungen nach Möglichkeit zu vereinfachen, die zugehörigen Erhebungsvordrucke sachlich und methodisch einer Nachprüfung zu unterziehen und an zentraler Stelle einen ständigen Überblick über Umfang, Art und Zweck des Berichtswesens im Gebiet von Groß-Berlin zu schaffen. Damit sollen den veranstaltenden und befragten Stellen unnötige Arbeit und Kosten erspart und die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse gewährleistet werden.

## § 2

(1) Grundsätzlich ist jede im Gebiet von Groß-Berlin durchgeführte oder beabsichtigte einmalige oder periodische statistische Erhebung von dem Veranstalter bei der Genehmigungsstelle anzumelden.

(2) Bereits genehmigte bzw. registrierte statistische Erhebungen, die nachträglich nach Form und Inhalt einer Abänderung unterzogen werden sollen, sind erneut anzumelden; bei geringfügigen Änderungen, auch bei Wechsel der Termine, genügt entsprechende vorherige schriftliche Mitteilung an die Genehmigungsstelle.

(3) Falls eine bereits genehmigte bzw. registrierte statistische Erhebung eingestellt wird, hat der Veranstalter die Genehmigungsstelle unverzüglich von der Einstellung zu unterrichten.

## § 3

Nicht anmeldepflichtig sind:

a) interne betriebs- und geschäftsstatistische Erhebungen oder Feststellungen, die sich auf einen Betrieb (eine Firma) einschließlich etwaiger Zweig- und Neben-

- betriebe (Filialen) beschränken und durch die außenstehende Stellen nicht angesprochen werden; Vereinigungen volkseigener Betriebe gelten hierbei nicht als Betriebe mit Zweig- und Nebenbetrieben;
- b) Befragungen durch die Berliner Volkspolizei innerhalb ihrer Verwaltungsaufgaben;
- c) die Betriebsstatistiken der Verwaltungen des Post- und Fernmeldewesens;
- d) die Geschäftsstatistiken der Justizverwaltung;
- e) Befragungen einfachster Art durch Vereinigungen bei ihren Mitgliedern, z. B. zum Zwecke der Beitragsfestsetzung sowie zu Zwecken, die ausdrücklich aus den Satzungen der Vereinigungen hervorgehen.

## § 4

(1) Für die Anmeldung gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmungen sind Anmeldeformulare zu verwenden, die von der Genehmigungsstelle kostenlos bezogen werden können. Den ausgefüllten Anmeldeformularen sind die vorgesehenen Erhebungspapiere (Fragebogen, Berichtformulare, Erläuterungen, Anschreiben, Rundschreiben, Aushänge usw.) in je dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Für jede Erhebung ist ein besonderes Anmeldeformular zu verwenden, jedoch können sachlich zusammengehörende Erhebungen auf einem Formular angemeldet werden.

## § 5

(1) Erhebungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmungen bereits laufen und noch nicht angemeldet wurden, sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen bei der Genehmigungsstelle anzumelden. Genehmigungspflichtige Erhebungen, die nicht innerhalb der sechswöchigen Frist bei der Genehmigungsstelle angemeldet werden, sind einzustellen.

(2) Im übrigen sind die Anmeldungen so rechtzeitig vorzunehmen, daß eine beratende Einflußnahme der Genehmigungsstelle die Durchführung der Erhebung nicht verzögert.

## § 6

(1) Sämtliche Vordrucke zu den von der Genehmigungsstelle genehmigten und registrierten Erhebungen müssen, soweit in ihnen Fragen gestellt oder Angaben verlangt werden, in der rechten oberen Ecke einen Genehmigungs- bzw. Registrierungsvermerk tragen. Die Vermerke müssen Datum und Nummer der Registrierung enthalten und lauten:

**Genehmigungsvermerk**  
Genehmigt von der Genehmigungsstelle im  
Hauptamt Statistik des Magistrats von Groß-  
Berlin, Berlin C 2, Liebknechtstr. 25, und  
registriert am ..... unter Nr. ....

## Registrierungsvermerk

Registriert bei der Genehmigungsstelle im  
Hauptamt Statistik des Magistrats von Groß-  
Berlin, Berlin C 2, Liebknechtstr. 25,  
am ..... unter Nr. ....

(2) In Anschreiben sowie Aushängen und sonstigen öffentlichen Bekanntgaben, die sich mit der Veranstaltung oder Durchführung anmeldepflichtiger statistischer Erhebungen befassen, ist im Text auf die erteilte Genehmigung oder erfolgte Registrierung unter Bezeichnung der Genehmigungsstelle und unter Angabe des Datums und der Nummer der Registrierung hinzuweisen.

## § 7

Eine erteilte Genehmigung kann einer erneuten Prüfung unterzogen und gegebenenfalls ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn diese zur Vermeidung von Doppelbefragungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

## § 8

Der Veranstalter einer anmeldepflichtigen Erhebung ist der Genehmigungsstelle gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die zur Beurteilung der Erhebung erforderlich sind.

## § 9

(1) Den geschäftsführenden Vorsitz im Statistischen Ausschuss führt der Leiter des Hauptamtes Statistik. Es bleibt ihm überlassen, welche Stellen oder Personen von Fall zu Fall je nach Sachgebiet und Zweck der zur Entscheidung stehenden Erhebung als Ausschußmitglieder hinzugezogen werden sollen. Er hat hierbei grundsätzlich alle Stellen zu berücksichtigen, die an der betreffenden Erhebung maßgeblich beteiligt sind.

(2) In klaren Fällen und bei einfachen Erhebungen, insbesondere bei Genehmigungen, kann der geschäftsführende Vorsitzende von sich aus ohne Hinzuziehung weiterer Ausschußmitglieder die Bestätigung erteilen.

## § 10

Vorstehende Durchführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2053. 24. 7. 50